VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8663 — CNP Assurances/Macquarie/Prédica/Pisto)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 348/10)

1. Am 9. Oktober 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Infra Invest France SAS (Frankreich), kontrolliert von CNP Assurances (Frankreich);

— Lombard Odier Macquarie Infrastructure Fund LP (Frankreich), kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie", Australien);

— Prédica Prévoyance Dialogue du Crédit Agricole („Prédica", Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe Crédit Agricole Assurances (Frankreich);

— Macquarie Strategic Storage Facilities Holding SARL („MSSFH", Luxemburg), derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von Macquarie und Prédica.

CNP Assurances übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung zusammen mit Macquarie und Prédica die gemeinsame Kontrolle über MSSFH. Der Zusammenschluss erfolgt durch Kündigung eines Geschäftsführungsvertrags.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CNP Assurances ist im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung in Frankreich tätig. Das Unternehmen bietet Lebens-, Renten- und Krankenversicherungen sowie Versicherungen für persönliche Risiken an;

— Macquarie erbringt Bank- und Finanzdienstleistungen sowie Beratungs-, Investitions- und Fondsverwaltungsdienstleistungen;

— Prédica ist Teil der Unternehmensgruppe Crédit Agricole, die breit gefächerte Bank- und Investitionsdienstleistungen erbringt;

— MSSFH kontrolliert MacqPisto SAS samt allen Tochtergesellschaften (zusammen „Groupe Pisto"). Groupe Pisto betreibt Anlagen für die Annahme, die Lagerung und den Transport von Erdölerzeugnissen in Frankreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8663 — CNP Assurances/Macquarie/Prédica/Pisto

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË